

Anwendung von S75-Tarifen

AZ Leben

1. Allgemeines

Die Tariffamilie der S75-Tarife kann in abgegrenzten Anwendungsfeldern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in solchen Fällen eingesetzt werden, bei denen aufgrund eines erhöhten Beratungsaufwands das Vergütungsniveau der Sondertarife (St-Tarife) nicht mehr ausreichend ist, die Beratung in entsprechend notwendigem Rahmen durchzuführen. Das Vergütungsniveau der S75-Tarife beträgt 75 % der Vergütung der Einzeltarife, Bewertung erfolgt in voller Höhe.

2. Voraussetzungen für die Anwendung von S75-Tarifen

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung (nur bei Firmendirektversicherungen und Firmenrückdeckungsversicherungen (incl. Unterstützungskasse)) im Rahmen eines Gruppenvertrages.
- Die Zusageart ist bei neu einzurichtenden Gruppenverträgen und neu zugehenden Risiken zu bestehenden Gruppenverträgen eine beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) oder eine reine Leistungszusage (LZ).
- S75-Konditionen bieten wir bei Verträgen mit Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZM) nicht mehr an.
- Laufende (nicht variable) Beitragszahlung.
- Übliche Voraussetzungen für St-Tarife liegen vor.
- Der Arbeitgeber zahlt einen zusätzlichen freiwilligen Zuschuss zur Entgeltumwandlung von mindestens 5 %-Punkten. Ein gesetzlich (z. B. BRSG) oder tarifvertraglich verpflichtender Arbeitgeberzuschuss wird hierbei nicht berücksichtigt.
- Die Gewährung des Zuschusses muss im Gruppenvertrag dokumentiert werden.
- In den Gruppenvertragstext ist eine Aufklärungspassage zu den höheren Abschlusskosten aufzunehmen.
- Reine Arbeitgeberfinanzierungen oder Versorgungen, die bereits aktuell einen entsprechenden AG-Zuschuss leisten, und auf einer beitragsorientierten Leistungszusage basieren, sind S75-fähig.
- Gruppenversicherungsbestände mit Einzeltarifen und beitragsorientierten Leistungszusagen können bedingungslos auf S75-Tarife umgestellt werden.
- Für bestehende Gruppenverträge mit S75-Konditionen gilt:
 - Bei Zusageart BOLZ oder LZ: Sie bleiben unverändert, Neuzugang ist dort weiterhin möglich.
 - Bei Zusageart BZM:
 - Für den Neuzugang
 - erfolgt standardmäßig eine Umstellung auf St-Konditionen bei unveränderter Zusage oder
 - als Ventillösung eine Änderung der Zusageart auf BOLZ mit Beibehaltung der S75-Konditionen.

- Bestehende Risiken bleiben unverändert.

Nicht anwendbar sind S75-Tarife im Rahmen

- des Versorgungswerkes MetallRente
- sonstiger Versorgungswerke (incl. Presse)
- von Konsortialverträgen und
- ab 01.01.2021 bei Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZM)

3. Entscheidungswege

Die Abstimmung wird durch LUB bzw. LMS über die zuständige Verwaltungsstelle durch die Einreichung des Gruppenvertrages mit der Dokumentation des entsprechend hohen AG-Zuschusses angestoßen.

4. Zulässige Tarife

Folgende Vorsorgekonzepte können als S75-Tarife gegen laufende Beitragszahlung angeboten werden:

- InvestFlex (Tarif StRF1GD) mit Garantieniveau $\leq 80\%$
- KomfortDynamik (Tarif StRFKU1GD) mit Garantieniveau $\leq 80\%$
- Klassik (Tarife StR1, StR2 und StRS2 - nur bei Firmenrückdeckungsversicherungen zulässig)

Zu diesen Tarifen können alle Zusatzbausteine, die zu den entsprechenden St-Tarifen zulässig sind, eingeschlossen werden.

Alle hier nicht aufgeführten Tarife sind nicht S75-fähig. Sollen in einem S75-Gruppenvertrag zusätzlich zur Altersversorgung (und nicht als BR-Baustein) auch EBV- oder SBV-Versicherungen aufgenommen werden, so können diese als Einzel(G)-Versicherungen abgeschlossen werden.

5. Provision und Bewertung

Für die Provisions-/Courtageberechnung werden die für den jeweils geltenden Baustein üblichen Produktfaktoren mit dem Faktor 0,75 multipliziert (mit Ausnahme des Faktors für die UZ). Bewertung erfolgt sowohl beim Altersvorsorge-Baustein als auch bei Zusatz-Bausteinen in voller Höhe.

6. Angebotsunterstützung

Angebote in der Anbahnungsphase können ausschließlich über SALE durch die Verkaufsunterstützung erstellt werden. Zu Bestandsverträgen können Angebote auch über FirmenOnline und AMIS/ALMS erzeugt werden.

7. Sonstiges

- Für die S75-Tarife bestehen die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten (Optionen, Mindestwerte,...) wie bei den Sondertarifen.
- Es gelten die auch für die entsprechenden Sondertarife gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.